

Satzung
über den Besuch des Betreuungsangebotes
an der Christophorus-Grundschule Birken-Honigsessen
in der Fassung der I. Änderungssatzung 21.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der §§ 68, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung vom 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot an der Christophorus-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Die Betreuung findet nach dem allgemeinen Unterricht, außerhalb der Ferienzeiten, statt. Die Dauer wird durch den Träger festgelegt und orientiert sich am festgestellten Bedarf. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz und ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die „Betreuende Grundschule“ richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 4 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 5 Beiträge für das Betreuungsangebot

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Christophorus-Grundschule ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird auf 35 Euro monatlich festgesetzt. Für das zweite und jedes weitere in der Betreuung angemeldete Kind einer Familie wird die Beitragshöhe auf 25 Euro monatlich festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist als voller Monatsbeitrag für jeden Monat zu zahlen, in dem eine Betreuung stattfindet, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage. Eine Erstattung der Beiträge für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (3) Der Beitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen mit Beitragsbescheid festgesetzt.

- (4) Zur Zahlung der Beiträge ist der/sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ahndung bei Verstößen

Ein Kind kann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Birken-Honigsessen, 24.05.2017

Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 26.05.2017

Michael Wagener
Bürgermeister